

Literatur. *)

C. F. Wurm. Der Schutz des Verlagsrechts gegen auswärtigen Nachdruck. Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 1841. Juli — September. No. 15. Stuttgart und Tübingen bei Cotta.

Die Erinnerung eines akademischen Versuches, im Actenstaube tief begraben, mag es verantworten, daß jemand, der dem literarischen Verkehr gänzlich fremd ist, es unternimmt, eine Schrift zu empfehlen, die — geübter Feder entfloßen — in gleicher Formlosigkeit und mit gleichem Ernste gleichen Gegenstand behandelt; gleichen Glauben, gleiche Hoffnung ausspricht.

Es würde Mißverständnisse erwecken, wenn man jene Gleichheit des Gegenstandes nur darauf beschränken wollte, daß der Versuch wie die Abhandlung vom Schutze der Autorschaft reden. Es besteht jene Gleichheit darin, daß beide nur von den Rechten derjenigen Autorschaft handeln, deren Erzeugniß eine Schrift, deren Fruchtgenuß die mechanische Bervielfältigung eben dieser Schrift ist. Wer darüber hinausgeht, wer Gemälde, Statuen und andere Geisteserzeugnisse nachzubilden verbietet — wie das leider regelmäßig in den neueren Verlags-Gesetzen geschehen ist — der überschreitet die Grenzen des Schrift-Eigenthumes; er betritt das Gebiet des Geistes-Eigenthumes, und verwechselt den Nachdrucker mit dem Buchmacher: einem Fabrikanten, dem der Markt noch nirgends verboten ist. Der Buchmacher, nicht minder als der Künstler der ein Schauspiel darstellt, eine Musik aufführt, eine Statue in Gips modellirt oder einen Riß in ein Gebäude verwandelt, zieht aus dem erworbenen Abdrucke einen geistigen Genuß; er bringt keinesweges einen zweiten Abdruck oder Abguß hervor, wie — auch bei veränderten Formate oder Papiere — der Nachdrucker thut, sondern er erzeugt eine Nachbildung, welche, besser oder schlechter, jedenfalls ein anderes Erzeugniß als das Urwerk ist. Es trifft hier die in jenem Versuche gemachte Unterscheidung zwischen fructus und usus ein; bei welchem letzteren bisweilen — etwa durch theilweise Aftervermiethung (L. 4 pr. L. 8 pr. D. de usu) oder durch Abpflücken einzelner Blumen und Früchte — nebenbei ein Fruchtgenuß gewährt wird. Es muß demnach der Schutz gegen solche Eingriffe nicht in dem Capitel von dem schriftstellerischen, sondern in dem Capitel von dem geistigen Eigenthume abgehandelt werden; ein Eigenthum, das bisher fast gänzlich vogelfrei, nur durch einzelne Ausnahms-Gesetze geschützt ist. Man nennt diese Ausnahms-Gesetze Patente und es ist bekannt, daß in die Finsterniß des durch sie begründeten Rechtszustandes in unsern Tagen die allerersten Lichtstrahlen durchzubringen beginnen.

Die vorliegende Abhandlung — von solcher fremdartigen Einmischung frei — redet nur von dem, auch in jenem Versuche erörterten, quasi dominium, und wie dort gezeigt wurde, daß dieses quasi dominium durch Erzeugung eines bestehenden Gegenstandes bedingt sei, wie dort (p. 114) gefragt wurde: „woher in aller Welt soll es kommen, daß dieses dominium durch den Tod seines Herrn res nullius wird“; wie dort es ausgesprochen ward (p. 120), die Gewohnheit, den Rechts-

*) Auf Veranlassung des Herrn Einsenders, dem wir für die gefällige Mittheilung danken, und mit gütiger Erlaubniß des Herrn Verf. aus dem Hamb. Corresp. abgedruckt. D. R.

schutz solcher eigenthümlichen Erzeugnisse an die inländische Abkunft zu binden, Eingriffe aber, die den Ausländer treffen, nicht zu verbieten, diese Gewohnheit lasse sich vor dem Rechtsgeföhle nimmermehr vertheidigen: so spricht auch die vorliegende Abhandlung schließlich es unumwunden aus: „vertrauen wir der Zeit und Vernunft, und hoffen dereinst ein „internationales ewiges Verlagsrecht.““

Leider vereinigt sich diese Gleichheit des Gegenstandes und der Ueberzeugung mit der Gleichheit des Bodens. Er hat in den verflossenen vierzehn Jahren wenig an Cultur gewonnen. Wie damals, muß der Bearbeiter tiefe Waldungen lichten, weite Steppen umwerfen; seine Zeit ist erschöpft, seine Kraft erlahmt ehe er zur Aussaat kommt. — Mit der „sogenannten Dshenphilosophie“ (p. 239) muß noch immer begonnen, noch immer muß berichtet werden, daß es ehrliche und verständige Gelehrte gegeben habe, welche vermeinten: „Alles in der Welt muß reciprok sein. Da die Franzosen, die Holländer, die Schweizer sich an unsere Legislation in Verlagsgeschäften nicht lehnen, so verbindet uns die ihrige nicht.“ (p. 240) Und das Ergebnis der mühschweren Arbeit, was anders ist es, hier wie dort, als das Bekenntniß, daß die gegebenen Rechte unzureichend, daß es an der Zeit sei, ernsthaft auf ihre Bervollkommnung zu denken und dem erkannten Bedürfnisse wirksam zu entsprechen. Jener Versuch (p. 23), er gesteht es offen ein, daß ihm in den bisherigen gemeinen Rechten Deutschlands kein Mittel bekannt sei, die schriftstellerischen Rechte zu sichern, und unser Freund fühlt sich gedrungen es auszusprechen: „Ueberaus spärlich sind doch diese Resultate.“ (p. 299).

Aber diese Dürftigkeit der Gesetze in ihrer ganzen Blöße gezeigt zu haben, das ist auch ein Verdienst; denn die erkannte Blöße zu decken heischt das Naturgesetz, dessen Verlangen sich zwar beschwichtigen aber nicht abweisen läßt. Wird die innere Rechtswidrigkeit des Nachdruckes anerkannt und als Grund der Gesetzgebung angenommen, so sollte allerdings kein anderes als ein allgemeines und unbedingtes Verbot erfolgen.“ (p. 242) Denn unabweislich ist jedem Legislator die Frage an den Bundes-Beschluß vom 9. Nov. 1837, warum eine Schutzfrist von „mindestens“ zehn Jahren? Warum nicht minder? Warum nicht mehr? Muß man anerkennen, daß der Schriftsteller eigenthümliche Rechte habe, daß es ein Schriftsteller-Eigenthum gebe, so kann man diesem Eigenthumsrechte keine Endschafft der Dauer setzen; denn jede Schranke müßte ihren Grund in sich selber finden, und das vermag keine.

Was von der Unbeschränktheit des Schrift-Eigenthums in der Zeit gilt, daß muß ihm auch im Raume zugestanden werden. Hierüber die Nachweisung zu liefern, ist der Zweck und Erfolg vorliegender Abhandlung, welche dabei an der Hand des gegebenen Rechtes zu den Geboten der Vernunft emporstreitet. — Sie verfolgt den Schneckenang der Jahrhunderte, in denen aus der Eichel der Strauch zum Baume heranwächst, wie aus Patenten, Privilegien und ähnlichen Willkührsätzen und Eigenmachtsentzügen die Zeit herankommt, wo das Schrift-Eigenthum so offene Anerkennung findet, wo Niemand ohne Unwillen vernimmt, daß der belgische König mit Nachdruckern verkehrt und ihre Erwerbsthätigkeit lobt;